

Zeitschrift: Schweizer Raiffeisenbote : Organ des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen
Herausgeber: Schweizer Verband der Raiffeisenkassen
Band: 2 (1914)
Heft: 8

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweiz. Raiffeisenbote

Organ des Schweiz. Raiffeisenverbandes

Abonnementspreis pro Jahr Fr. 1.— Erscheint monatlich.

Alle redaktionellen Zuschriften und Inserate sind an das Verbandsbureau: Langgasse 66, St. Gallen, zu richten.

Verbandstag.

Durch die eingetretenen außerordentlichen Verhältnisse kann voraussichtlich der Verbandstag auf die angekündigte Zeit nicht stattfinden; auch der Versammlungsort Bern kann eventuell nicht beibehalten werden, sofern nicht wieder Schnellzugsverbindung eingeführt wird.

Einladungen zum Verbandstag werden s. Z. den Kassavorständen direkt zugehen.

Das Verbandsbureau.

Liebe, treue Raiffeisenmänner!

Die Völker unserer Nachbarländer sind durch die verschiedensten Umstände, zum Teil auch aus Neid, in einen unheilvollen Krieg verwickelt worden und niemand kann wissen, wie weit dieser schreckliche Brand noch um sich greift, wie viele tausend und tausend wackere Männer, besorgte Familienväter, hoffnungsvolle Söhne ihr Leben diesem gewaltigen Völkerringen opfern müssen. Welch namenloses Elend, wie viele Tränen und kummervolle Nächte, welche Menge getäuschter Hoffnungen wird durch einen solchen Krieg verursacht. Welche Menschenbrust vermag sie zu tragen, diese ungeheure Verantwortung, die auf jenen lastet, welche die Schuld an allem diesem Unglücke tragen. Wir aber wollen vereint zu Gott bitten, daß er den strafenden Arm der Gerechtigkeit zurückziehe, daß er unser liebes Vaterland vor allem vor einem blutigen Kriege bewahre und uns lehre, unsere Lebensaufgabe getreu zu erfüllen in friedlicher gemeinsamer Arbeit für Familie und Gesamtheit.

Ihr um das Wohl bekümmerte Raiffeisenmänner aber, denen auch in dieser schweren Zeit die Sorge für die Raiffeisenkassen anvertraut bleibt, harret mutig aus auf euren Posten. Ist der Kassier oder sind Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder im Militärdienste abwesend, so tritt die Pflicht an die Zurückgebliebenen heran, die entstandene Lücke nach Möglichkeit auszufüllen. Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder mögen in gemeinsamer Sitzung allfällig nötige Arbeitsverteilung vornehmen und unter keinen Umständen Kontrolle und Revision unterlassen. Die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung ist nur bei jenen Kassen nötig, wo besondere Verhältnisse die Beruhigung der Mitglieder und Kassagläubiger wünschbar erscheinen lassen. Meistenorts ist schon heute das beruhigende Bewußtsein vorhanden, daß die Raiffeisenkassen auch nach dem Kriege allen ihren Verpflichtungen vollständig nachzukommen vermögen, daß solche Stürme den gut fundierten und vorsichtig verwalteten Kassen keinen oder doch nur geringen Schaden verursachen können. Wir können Ihnen mitteilen, daß der Verkehr in der Zentralkasse sich nur in ruhigen Bahnen bewegt. Durch Sicherung eines Kredites und Ausräumung des Barbestandes im Verbonde während des verflossenen Jahres haben wir den Verband vor Ueberraschung und schwerem Schaden bewahrt, wir konnten fast ausschließlich bis heute mit eigenen Mitteln dienen und waren nicht an den gefährlichen

Wechselverkehr mit Banken gebunden. In gleicher Weise konnten alle Verbandskassen ruhig der Entwicklung der Dinge zusehen, welche sich mit eigenem Gelde kurzfristige Reserven sicherten. Wir bitten nochmals die Kassen nur dringend nötige Auszahlungen von gekündeten Posten und nur in kleinen Beträgen zu machen, um sich vor Ueberraschungen zu bewahren und nicht den eigenen Mitgliedern ihre Schuldposten künden zu müssen in dieser schweren Zeit, wo auch gut situierte Private kaum das nötigste Geld zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen flüssig machen können. Wer in der glücklichen Lage ist, auch heute noch Geld im Hause zu haben, der vertraue solches getrost der Raiffeisenkasse an; wir werden auch von Seite der Verbandskasse jederzeit für Rückzahlung nötigster Beträge aufkommen. Vereinen wir auch heute unsere Kräfte und Mittel und wir alle werden stark genug sein, den Stürmen Trotz zu bieten und sehen können wie die Saat Raiffeisens unbeschädigt weiter gedeiht.

L.

Sie Viehleihkassen — die Raiffeisenkassen!

In einer Broschüre „über Viehwucher und Viehverpfändung“ kommt Dr. K. Abt auf den Vorschlag, Viehleihkassen als Rettung vor dem Viehwucher zu errichten. — In seinem ersten Teil bringt er einige haarsträubende Beispiele von Viehwucher, die gewiß ein trauriges Zeugnis für die Moral gewisser Viehhändler ablegen, aber ein ebenso schwachsinziges Zeugnis rückständiger Bauern, deren Unwissenheit man nicht genug bewundern kann. Für solche ist Aufklärung und Belehrung jedenfalls noch nötiger als Viehleihkassen.

Hingegen sind wir mit jenem Teil der Broschüre einverstanden, in welchem Dr. Abt die Wohlthat einer Viehverpfändung darlegt. Es wäre ja sehr zu wünschen, daß der angehende Bauer soviel eigenes Geld zur Verfügung hätte, um sich alle notwendigen Betriebsmittel, also auch genügendes Vieh anschaffen zu können. — Denn die Schulden auf dem immobilien Besitz sind im allgemeinen groß genug für den Bauer und wenn dazu die Verzinsung des mobilen Besitzes kommt, ist die Belastung für den Bauer doch eher zu groß und nur gute Jahre und angestrenzte Arbeit werden ihn vorwärtsbringen.

Allein „Not bricht Eisen“ — so kann der Fall trotzdem eintreten, daß Mangel an Geldmittel den Bauer zwingen, für Betriebsmittel Geld aufnehmen zu müssen; und in dieser Notlage ist es für den Landwirt ebenso angenehm, ohne Bürgschaft, die oft schwer zu finden ist und die auch abhängig macht, Geld durch Viehverpfändung zu erhalten. — Nun glaubt Dr. Abt, für diesen Zweck sollte man in allen Gemeinden Viehleihkassen einrichten, sei es in Anlehnung an eine Großbank, sei es als direkte Filiale derselben. — Dr. Laur begründet das folgenderweise: „Durchgreifende Besserung vermag nur die lokale Kreditorganisation zu schaffen, wie sie in den Darlehenskassen nach System Raiffeisens zum Ausdruck kommt. Wir haben in der Schweiz einen erfreulichen Anfang auf dem Gebiete der Raiffeisenkassen. Aber es geht doch im ganzen nur langsam vorwärts. Einzelne Gebiete waren dafür bis heute fast gar nicht zu gewinnen, namentlich in Gegenden, wo das Bankwesen gut ausgebildet ist. Wir sehen daraus, daß noch auf Jahrzehnte hinaus der Schweiz. Raiffeisenverband nur einen kleinen Teil der Schweiz. Gemeinden umfassen wird. — Wir schlagen deshalb die Gründung von Kreditgenossenschaften mit solidarischer Haftpflicht vor, welche gleichzeitig eine Agentur oder Zahlstelle der betreffenden Bank darstellen.“ — Welches muß die Stellung des Raiffeisenverbandes zu den Viehleihkassen sein?

Vorerst können wir uns die technische Durchführbarkeit einer solchen Kasse nicht so leicht denken, wie Herr Dr. Laur. Wir wollen gar nicht betonen, daß Großbanken mit solchen Filialen sich schwerlich befassen wollen. Wir überlassen hier Dr. Laur gerne die praktische Durchführbarkeit, er wird seine Wunder erleben.

Andererseits ist eine solche Kasse so einseitig in ihrem Betriebe, daß sie unmöglich leistungsfähig würde und nur diejenigen sich anschließen würden, die Viehverpfändung nötig haben. Damit müßte die Solidität der unbeschränkten Haftpflicht sehr schwach sein und die Sicherheit der Kasse sehr gefährden.

Da Dr. Laur die Statuten doch fast ganz den Raiffeisenkassen entlehnt, können wir es gar nicht verstehen, warum nicht direkte Raiffeisenkassen gegründet werden sollen. Bei unseren Kassen stoßt man sich hauptsächlich an der Solidarhaftpflicht — und diese will Dr. Laur in seine Kassen übernehmen. Warum, wenn die Hauptgrundlage geschaffen, nicht direkt zur Raiffeisenkasse übergehen? Gerade die Notwendigkeit der Viehverpfändung, welche die Raiffeisenkassen so vorbildlich und musterhaft durchgeführt, soll überall die Erkenntnis bringen, daß Raiffeisenkassen notwendig sind und die einzige richtige Hilfe für den Mittelstand bringen. So schnell und rasch wie man Viehleihkassen, ebenso leicht kann man Raiffeisenkassen gründen, der Bauernbund soll ihnen nur einmal seine volle Unterstützung gewähren. Wenn von allen Seiten des Mittelstandes mitgewirkt wird, können in einem Jahre 200—300 neue Kassen ins Leben gerufen werden, es braucht nicht „Jahrzehnte“ dazu. Dr. Laur meint, Raiffeisenkassen hätten in Gegenden, wo die Banken gut entwickelt, keine Aussicht. Das Gegenteil ist vollkommen erwiesen. Im Kanton Tessin, wo das Bankwesen am schlimmsten aussieht — keine Raiffeisenkassen, im Kanton Thurgau, Aargau, Bern und Uri, wo es Bankfrache gab, ganz wenige Raiffeisenkassen. Die blühendsten, stärksten sind im Kt. St. Gallen, wo die Banken sich am mächtigsten entfaltet und im Jahre 1913 eine Bilanzsumme von rund 850 Millionen oder den achten Teil aller Schweiz. Banken aufweisen, während die Bevölkerung nur ein zwölftel ausmacht. — Im Vorschlag von Dr. Laur ist etwas ganz unbegreiflich: der Anschluß der

Viehleihkassen an eine Großbank. Will Dr. Laur die schon übermäßige Konzentration des Kapitals noch mehr fördern?

Dr. Abt meint, daß man bei der Viehbelehnung füglich 1% Zins mehr verlangen dürfe, als für grundpfändlich sichergestellte Darlehen. Das will heißen, man verlangt vom Bauer, der sein Vieh verpfänden muß 6% und mehr, zugunsten der Großbanken. Das wäre also der große Samariterdienst, den Dr. Abt und Dr. Laur dem armen Bauer leisten möchten. — Hand weg, wird der vernünftige Bauer sagen, der weiß, daß er bei der Raiffeisenkasse das Geld für 4³/₄% haben kann, auch in den Zeiten der Geldkrisen. — Die erste soziale und wirtschaftliche Aufgabe des Mittelstandes ist, sich vom Kapitalismus loszureißen; speziell die genossenschaftlichen Unternehmungen, darunter namentlich die Raiffeisenkassen, haben die große Aufgabe, den Mittelstand selbständig zu machen, ihn von dem unheilvollen Einfluß der Börse zu befreien.

Es ist anzunehmen, Dr. Laur habe als Sekretär des Bauernbundes dieses Ziel zuerst im Auge. Deshalb ist nicht einleuchtend, weshalb er die Gründung von Kassen verlangt, die als Agenturen und Filialen von Großbanken, das Geld der kleinen Leute auffaugen, um es nach kapitalistischer Manier zu verwalten? Wie kann er denn Hand dazu bieten, die ganze Bauernschar den Großbanken auszuliefern und es ihnen möglich zu machen, in allen Dörfern Filialen zu bauen und so in einem großen Netz die gesamte Schweiz zu konzentrieren? Das wäre das Sedan für die Selbständigkeit und die Entwicklung des Mittelstandes und der Sieg des unerfülllichen Kapitalismus.

Rechte und Pflichten der Mitglieder des Raiffeisenvereins.

Es ist ein alter und berechtigter Grundsatz, daß, wer Rechte haben will, auch Pflichten übernehmen muß. Gegen diesen Grundsatz wird aber im Leben oft verstoßen. Man ist wohl bereit, von den eingeräumten Rechten ausgiebigsten Gebrauch zu machen, erkennt wohl auch die Uebernahme entsprechender Verpflichtungen an, aber mit der Erfüllung der letzteren hapert es oft gewaltig.

Wenden wir den bestehenden Grundsatz auf die Mitgliedschaft im Raiffeisenverein an, dann finden wir auch sehr oft eine Vernachlässigung der Pflichten. Es sind hier nicht die Pflichten gemeint, die den Verwaltungsorganen durch Gesetz und Satzung zugewiesen sind, sondern die Pflichten, die das einzelne Vereinsmitglied mit der Erwerbung der Mitgliedschaft übernommen hat. Die Satzung räumt den Mitgliedern Rechte und Pflichten ein.

Die Rechte, die dem einzelnen Mitglied zugestanden werden, sind sehr weitgehende. Es kann sich an allen vom Verein getroffenen Einrichtungen beteiligen und sich diese zunutze machen, kann Kredite in Anspruch nehmen und überschüssige Gelder gegen Verzinsung anlegen. Es ist ferner berechtigt, an den Versammlungen teilzunehmen und seine Stimme für das Wohl und Wehe des Vereins abzugeben.

Die den Mitgliedern auferlegten Pflichten sind zum Teil formeller Natur, die durch eine einmalige Handlung erfüllt werden, wie z. B. Zahlung des Geschäftsanteils und Uebernahme der Haftung. Von weittragender Bedeutung ist aber die Bestimmung, daß das Mitglied das Interesse des Vereins in jeder Beziehung zu wahren hat. Dieser Bestimmung wird oft nicht die notwendige Beachtung geschenkt. Sie soll einmal ein direktes Zuwiderhandeln gegen die Interessen des Vereins verbieten, andererseits, und nicht zum geringsten, enthält sie eine moralische Verpflichtung der Mitglieder zur Förderung der

Bereinsache soviel in ihren Kräften steht. Und in dieser Hinsicht wird von den Mitgliedern leider noch viel gesündigt. Wer es unterläßt, die Einrichtung des Vereins durch Benutzung zu unterstützen und durch diese Unterlassung den Verein in seiner größtmöglichen Betätigung und weiteren Ausdehnung hindert und hemmt, der handelt gegen die Vereinsinteressen, die wahrzunehmen seine erste Pflicht ist. Nehmen wir den Fall an, daß ein Mitglied seine Spargelder statt bei dem Verein bei einer anderen Stelle anlegt, dann macht es einmal zwar von dem ihm eingeräumten Rechte keinen Gebrauch, andererseits schädigt es aber das Vereinsinteresse in hohem Maße. Denn durch diese Handlungsweise ist der Verein gezwungen, die zu seinem Geschäftsbetrieb nötigen Gelder zu einem höheren Zinsfuß bei anderen Stellen aufzunehmen. Eine natürliche Folge ist, daß der Verein auch den kreditnehmenden Mitgliedern höhere Zinsen berechnen muß.

Nicht anders ist es, wenn von dem Recht der Teilnahme an den Versammlungen kein Gebrauch gemacht wird. Diese Unterlassung ist ein Zeichen ganz besonderer Interesselosigkeit für die Vereinsache. Gerade diese Versammlungen sind der Ort, wo den Mitgliedern ein Einblick in die Geschäftstätigkeit des Vereins gegeben wird, hier sollen sie ihre Wünsche und Beobachtungen vorbringen, sollen sie raten und beschließen, was für das weitere Gedeihen des Vereins notwendig erscheint.

Diese Fälle zeigen, wie durch die Nichtinanspruchnahme der Rechte gegen die übernommenen Pflichten verstoßen wird. Die Wahrung der Vereinsinteressen soll aber auch in anderer Weise geschehen. So sollen die einzelnen Mitgliedern die Vereinsache dadurch zu fördern suchen, daß sie in weitesten Kreisen für sie eintreten, aufklärend wirken und neue Mitglieder werben. Mit der Zahl der Mitglieder wächst einmal das Ansehen des Vereins, seine Kreditfähigkeit und erweitert sich sein Arbeitsgebiet, während andererseits sich das Risiko für das einzelne Mitglied vermindert und auf breitere Schultern verteilt. Oft genügen wenige aufklärende Worte, um falsche Anschauungen und Vorurteile zu zerstreuen, sei es bezüglich der Haftpflicht, der Sicherheit für die Spargelder, der Geheimhaltung der Geschäfte und dergleichen. In solchen Fällen ist darauf hinzuwirken, daß keine Spekulationsgeschäfte gemacht werden, daß Kredite nur an Mitglieder gegeben werden, deren Kreditfähigkeit und Kreditwürdigkeit infolge des engbegrenzten Vereinsbezirkes den Verwaltungsorganen bekannt sind, daß die Verwaltungsorgane zur strengsten Geheimhaltung der einzelnen Geschäftsvorfälle verpflichtet sind. Jedes Mitglied, das sich nur einigermaßen mit den Zwecken und Zielen eines Raiffeisen-Vereins bekannt macht, wird stets in der Lage sein, solchen und anderen Vorhaltungen wirksam entgegenzutreten. Und wenn es dies tut, dann vertritt es die Interessen des Vereins, es fördert die Vereinsache und handelt in der Erfüllung seiner Pflichten, die es durch die Mitgliedschaft übernommen hat. h—r.

Pflichten der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder.

3. Gemeinsame Obliegenheiten.

(Schluß.)

Ein solch christlicher Sinn, solche Uneigennützigkeit, solch opferwilliger Gemein Sinn soll besonders geweckt und gepflegt werden durch die Generalversammlungen. Sache und Aufgabe des Vorstandes ist, dafür zu sorgen, daß außer den geschäftlichen Traktanden, insbesondere einem eingehenden Vereinsberichte, auch noch zügige und begeisterte Vorträge gehalten werden, wozu vielleicht das eine oder andere Mitglied auch fähig ist. Der Vorstand hat also diese überaus wichtigen Generalversammlungen genau und gut vorzubereiten. Und solche Generalversammlungen sollen von selbst gewissermaßen den Vollbesuch der Mitglieder erzwingen, ohne daß den Mitgliedern für den Be-

such ebenfalls 1 Franken Taggeld aus der Kasse bezahlt wird, was ich beinahe für eine Verschwendung ansehen möchte. Die Generalversammlung ist die oberste Aufsichtsbehörde des Vereins: sie hat die Amtstätigkeit des Vorstandes und des Aufsichtsrates zu überwachen und kann diese Organe zur Rechenschaft ziehen, kann sogar einzelne Mitglieder sowie den ganzen Vorstand und Aufsichtsrat absetzen.

Die Abhaltung der Generalversammlung sollte auch dem Präsidenten des Zentralverbandes, sowie dem Präsidenten des Unterverbandes vorher rechtzeitig angezeigt werden, damit, falls es besondere Verhältnisse, Schwierigkeiten usw. notwendig machen, sich derselbe durch ein Mitglied vertreten lassen und so vielleicht manches fördern oder hindern kann. Im Jahresberichte ist auch von dem Ergebnis der Revision der Generalversammlung Mitteilung zu machen, soweit es eben in distreter Weise ohne Namen zu nennen geschehen kann. In Anbetracht der großen Wichtigkeit der Revisionen für die erspriessliche Arbeit der einzelnen Kassen müssen wir streng darauf halten, daß die Mängel, die sich bei der Revision ergeben, abgestellt werden und die Verwaltungsorgane sowie die Kassiere gewissenhaft ihre Pflicht erfüllen. Und wir ersuchen die Verwaltungsorgane und Kassiere, auch eine strenge Revision, verständnisvoll entgegenzunehmen, sie ist nur im Interesse der Kassen und der leitenden Persönlichkeiten.

Nur durch treues und eifriges Zusammenarbeiten der Verwaltungsorgane und der Mitglieder kann und wird auch sicher jede einzelne Genossenschaft gedeihen und zum Segen ihrer Mitglieder wirken. Wo aber Kassen nicht gedeihen oder gar liquidieren, da ist nicht unser System schuld, sondern die Unfähigkeit der leitenden Organe und die Interesselosigkeit der Mitglieder, der Mangel an Gemein Sinn, Uneigennützigkeit und wahrhaft christliche Nächstenliebe. Es gäbe noch Ortsgenossenschaften genug, wo ein Darlehenskassenverein günstig wirken könnte; doch es wird immer schwieriger, geeignete Persönlichkeiten zu finden, welche bereit und imstande sind, die Geschäftsführung zu übernehmen, Persönlichkeiten, welche eben mehr vom Zeitgeist als von dem richtigen Raiffeisengeiste erfüllt sind und deshalb nichts unternehmen wollen, wo sie nicht ihren direkten Vorteil alsbald genießen können. Um solchen Bedenken wirksam begegnen zu können, glaube ich, wäre es entschieden im Interesse der guten Sache gelegen, daß wir darauf trachteten, auch für die ländliche Wohlfahrtspflege etwas vom Geschäftsgewinne zu verwenden. Wir alle wissen, daß es Aufgabe einer jeden Genossenschaft ist, nicht nur der Darlehenskassen einen Reservefond anzulegen und darum haben wir unsern Art. 31 der Statuten: 50 % des Reingewinnes werden zum voraus dem Reservefond überwiesen. Von den übrigen 50 % werden die Geschäftsanteile verzinst. Und der Rest dieser 50 % — sollte nach meinem Dafürhalten auf Beschluß der Generalversammlung für ländliche Wohlfahrtspflege verwendet werden dürfen, z. B. Beiträge für freiwillige Krankenpflege, Schulen, Kleinkinderschulen, Telephoneinrichtung, Straßenbeleuchtung, Bibliotheken, Abhaltung besonderer Unterrichtskurse, usw. usw. Das würde ohne Zweifel einer Kasse viel Sympathie erwerben. Und zu Gunsten solch edler Zwecke wäre die Generalversammlung etwa auch bereit, nicht auf dem höchstzulässigen Zinsfuß der Geschäftsanteile von 5 % zu beharren — wäre auch mit 4 % zufrieden. Ueberhaupt sollte grundsätzlich der Geschäftsanteil nicht höher verzinst werden als auch die Schuldner ihr Geld verzinsen müssen.

Wir finden auch tatsächlich in den meisten Raiffeisenverbänden eine solche praktische Wohlfahrtspflege und ich verweise die verehrlichen Leser auf den Artikel: „Aus der Tätigkeit der deutschen Raiffeisenvereine“ in Nr. 4 des „Schweiz. Raiffeisenboten“, wo uns berichtet wird, daß die deutschen Raiffeisenvereine auf diesem Gebiete schon sehr

vieles geleistet haben, auf dem Gebiete der Krankenpflege, der Jugendfürsorge, der Volksbildung und der Besserung der Wirtschaftslage. Folgen wir auch in dieser Beziehung unseren Brudervereinen nach.

Mögen diese Darlegungen und Auseinandersetzungen der Obliegenheiten der leitenden Instanzen unserer Kassen alle anspornen, dieselben genau und gewissenhaft zu erfüllen und anleiten, die Kassen so zu verwalten, daß sie zum wahren Segen und Wohle jeder Gemeinde werden.

E. Schefold, Pfr.

An die Vorstandsmitglieder und Kassiere.

Wir richten hiemit einen allgemeinen Aufruf an alle Vorstands-, Aufsichtsratsmitglieder und Kassiere, keine zu hohen Kassenbestände zu halten. In erster Linie ist dann die Gefahr des Diebstahls bedeutend geringer, denn bei den heutigen Zeiten ist doppelt Vorsicht geboten, und das Geld ist zugleich nutzbringend angelegt. Die Hauptsache ist aber, daß das Geld in den Verkehr kommt, nicht daß es wochen-, ja monatelang brach liegen bleibt. Gerade der Entzug der vielen kleinen und großen Posten von Vermitteln aus der Öffentlichkeit durch Private hat es verschuldet, daß heute eine so gespannte Geldmarktlage besteht.

Wir geben hiemit zur Kenntnis, daß die Kassen ruhig Einzahlungen an den Verband machen können. Der Verband verpflichtet sich in erster Linie, solche neue Einlagen den Kassen wieder zur Verfügung zu halten. Auch die einzelnen Kassen werden ersucht, um die Geldzirkulation wieder in Fluß zu bringen, zu gestatten, daß über sämtliche Neueinlagen seit 1. August wieder wie früher verfügt werden kann. Dagegen wollen sich die Kassen unbedingt an den Beschluß der Schweizer. Bankgesellschaften halten, wonach Auszahlungen auf Guthaben vor dem 1. August nur mehr in Beträgen von 25 bis 50 Franken für Sparhefte und 100 Franken im Maximum für Konto-Korrent gestattet sind.

Es ist im fernern noch angezeigt, darauf aufmerksam zu machen, daß die Zahlungspflicht von fälligen Zinsen und Abzahlungen durch den eingeführten Rechtsstillstand nicht berührt wird. Die Zinsen und Abzahlungen sind also demnach doch zu entrichten, nur ist die Anhebung der Betreibung während dieser Zeit nicht gestattet. Wir verhehlen uns nicht, daß die durch den Kriegszustand bedingte Arbeitslosigkeit manchem die Entrichtung von Zins und Ratazahlung schwer macht, aber bei gutem Willen ist in den meisten Fällen doch eine Teilzahlung von solchen Verbindlichkeiten möglich. Dadurch kommen auch die Schuldner nicht allzu stark in Rückstand. Die Landwirtschaft hat dieses Jahr einen sehr reichen Erntesegeu bereits eingeheimst und zum Teil noch zu erwarten. Aus diesem Grunde dürften auch unsere Raiffeisenkassen wohl eher im Falle sein, ihre Zinsen und Abzahlungen einzubringen. Rückständige Schuldner sind auf ihre Verpflichtungen schriftlich aufmerksam zu machen.

Das Verbandsbureau.

An die Kassiere! Sämtliche Geldgesuche von der Kasse sind direkt an das Verbandsbureau zu senden mit genauer Angabe, für welchen Zweck das Geld verwendet wird.

Warenaustausch bei unsern Raiffeisenkassen.

Infolge des Ein- und Ausfuhrverbotes von Lebensmitteln, Obst und Futterartikel sind wir in der Schweiz für die diesjährige Ernte auf uns selbst angewiesen. Da dieselbe in allen landwirtschaftlichen Produkten außerordentlich reichlich ausfällt, und die Absatzmöglichkeit durch den gegenwärtigen Kriegszustand sehr erschwert wird, so dürfte es für dieses Jahr eine spezielle Aufgabe für unsere Raiffeisenkassen bilden, den genossenschaftlichen An- und Verkauf von Getreide, Obst- und Futterartikel an die Hand zu nehmen. Es hat bereits eine größere Anzahl Kassen der

Ostschweiz seit Jahren mit großem Erfolg Warenhandel betrieben, dem Beispiele der deutschen und österreichischen Kassen folgend, bei denen der Warenverkehr ganz bedeutende Ausdehnung angenommen hat. In diesem Jahre dürfte eine vermehrte Betätigung unserer Kassen in dieser Hinsicht sehr zu wünschen sein, um so den Genossenschaften in anderen Landesgegenden für ihre Produkte eher Absatz zu verschaffen. Um den Austausch der Waren besser zu fördern, sind wir gerne bereit, Angebote und Anfragen in den nächsten Nummern unseres „Raiffeisenboten“ aufzunehmen.

Der Warenhandel dürfte sich wesentlich auch dadurch einfacher gestalten, indem der Verband die Geldausgleichsstelle für die Kassen bildet und Zahlungen nur durch Ueberschreibung auf dem Verbandsbureau erfolgen. Das Verbandsbureau ist gerne bereit, den Genossenschaften mit Rat und Tat an die Seite zu stehen.

Die Kassen werden ersucht, Angebote und Anfragen an das Verbandsbureau zu richten, welches solche bereitwilligst weiter leitet und auf Wunsch im Verbandsorgan veröffentlicht.

Reserve Schlüssel im Kassaschrank.

Zu jedem feuer- und diebesicheren Kassaschrank werden bei der Lieferung von der Fabrik zwei Schlüssel-Garnituren geliefert. Die eine ist für den Kassier bestimmt, die andere ist als Reserve aufzubewahren für den Fall, daß einer der Schlüssel verloren ginge. Die Reserve Schlüssel dürfen nicht im Kassaschrank selbst aufbewahrt werden, sondern der Vorstandspräsident hat dieselben an die Hand zu nehmen. Die Schlüssel sind in einen kleinen Karton zu verpacken und mit dem Vereinsiegel zu versehen. Sollte es je notwendig werden, den Kassaschrank in Abwesenheit des Kassiers zu öffnen, so soll dies nur in Anwesenheit eines Zeugen geschehen.

Jahresbericht.

Im Jahresbericht (Seite 7, Umsatz) hat sich ein kleiner Druckfehler eingeschlichen. In der Soll-Kolonnen sind die Mobilien statt mit Fr. 975.— nur mit Fr. 970.— aufgeführt, was hiemit ordnungshalber vorgemerkt sei.

Fragekasten.

Sind ein- oder mehrtägige Kurse zur Einführung in die Buchhaltung und Revision dienlich für Kassiere, Vorstände und Aufsichtsratsmitglieder und werden solche vom Schweizerischen Raiffeisenverbände für dieses Jahr in Aussicht genommen?

Mehrtägige Buchführungskurse sind für unsere schweizerischen Verhältnisse nicht zu dienlich; dagegen sind eintägige Kurse außerordentlich nützlich zur allgemeinen Belehrung der verantwortlichen Organe der Kassen. Diese Veranstaltungen werden jedoch nur vorteilhaft von Unterverbänden durchgeführt, da die örtliche Entfernung zu groß ist. Das Verbandsbureau ist bereit, die Durchführung solcher Kurse auf Wunsch an die Hand zu nehmen.

Zu kaufen gesucht ein größ. Quantum Kartoffeln.

Offerten sind zu richten an den Vorstand der Darlehenskassa Andwil, Herrn Präsident Liner.

Die Darlehenskassa Andwil (Kt. St. Gallen) ist auf diesen Herbst Abgeber von

prima Mostobst.

Anfragen sind an den Vorstandspräsidenten, Herrn Kantonsrat Liner, zu richten.